



EU-Richtlinien

Auswirkungen auf das Fremdenführer-Gewerbe
im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

EU-Richtlinie über Anerkennung von Berufsqualifikationen und Gewerberecht der Mitgliedsstaaten

Auswirkungen auf das Fremdenführergewerbe: Welche Personen aus dem EU/EWR-Raum dürfen in anderen Mitgliedsländern führen? Verhältnis zu Drittländern.

Stand November 2010

Die im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung umzusetzende EU-Richtlinie über Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) bringt für das Fremdenführergewerbe folgende Implikationen:

Die Bestimmungen über die fallweise und vorübergehende grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (DL) im Rahmen der DL-Freiheit stehen in Unterordnung zu den Bestimmungen über die Niederlassung, dh, im Falle des Tätigwerdens eines EWR-Bürgers in einem Gaststaat ist dort im Einzelfall (!!) zuerst zu prüfen, ob die Merkmale einer Niederlassung vorliegen.

Dienstleistungsfreiheit liegt nur dann vor, wenn das wirtschaftliche Hauptgewicht der Tätigkeit des Leistungserbringers eindeutig im Heimatland liegt. Der Betrieb einer standortgebundenen Einrichtung zur auftragsbezogenen organisatorischen Abwicklung der Dienstleistung einschließlich der Betreuung des Auftraggebers im Gastland (zB Kontaktbüro) ist jedoch erlaubt.

- Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich reglementiert, so muss der im EWR-Raum erbrachte Befähigungsnachweis im Gastland anerkannt werden wie er ist, unabhängig von seinem qualitativen Niveau.
- Ist der Ff-Beruf im Herkunftsstaat gesetzlich nicht reglementiert, so muss der Berechtigungswerber nachweisen, dass er den betreffenden Beruf innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 2 Jahre lang nach den Regeln des Niederlassungsstaates (Heimatstaates) befugt ausgeübt hat.

In beiden Fällen ist die erstmalige Erbringung der Dienstleistungen im Gastland bei der zuständigen Behörde unter Beibringung bestimmter Dokumente schriftlich anzuzeigen und ist diese Anzeige (Notifizierung) ggf. jährlich zu erneuern.

Die **Dienstleistungs-Anzeige** (Notifizierung) muss neben der Vorlage von Dokumenten allgemeiner Art insbesondere umfassen:

- Einzelheiten über einen ggf. bestehenden Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz
- Angabe, ob die entsprechende Tätigkeit im Niederlassungsstaat (= Herkunftsstaat) gesetzlich reglementiert ist
- Bescheinigung einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates darüber, dass dem Antragsteller die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in seinem Heimatland nicht untersagt ist.
- Die Vorlage eines Berufsqualifikationsnachweises (sofern vorhanden)
- Nachweis darüber, dass der Berechtigungswerber die betreffende Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre zumindest 2 Jahre lang nach den Bestimmungen seines Heimatlandes befugt ausgeübt hat; leider genügt hier jedweder Nachweis, auch zB einer privaten Vereinigung, er muss lediglich glaubwürdig und nachvollziehbar sein. Jedoch ganz wichtig: Es muss aus dem Nachweis zweifelsfrei und glaubwürdig hervorgehen, dass die Tätigkeitsbilder (= Berufsbilder) exakt übereinstimmen, wobei hier im Zweifelsfall interpretativ die beiden CEN-Normen CEN 13809 (Standardisiertes Wörterbuch Tourismus) und CEN 15565 (Mindest-Anforderungen an die Berufsausbildung von Ff) heranzuziehen sind. Insbesondere ist danach im Einzelfall genau zu prüfen, ob der Betreffende eine Tätigkeit als Reisebetreuer (Reiseleiter) ausgeübt hat oder als Fremden/gästeführer (siehe Punkte 2.3.2. - 2.3.4., 2.3.7. - Reiseleiter versus Punkt 2.3.5. - Fremden/Gästeführer, CEN-Norm 13809). Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn die Berufsbilder der ausgeübten Tätigkeit übereinstimmen. Als Unterstützung kann zur Beurteilung CEN 15565 über Mindestanforderungen an die Berufsausbildung von Fremdenführern in Europa herangezogen werden. Hat eine Person eine CEN 15565-kompatible/zertifizierte Ausbildung, so ist sie zweifelsfrei Fremden/Gästeführer/in!

Die zuständige Notifizierungsbehörde hat Dienstleister unter Angabe von Name (Firma), Vorname, Adresse der Niederlassung, einer etwaigen Kontaktadresse, etwaigen sonstigen Kontaktdaten im Inland und der ausgeübten Tätigkeit im Internet ersichtlich zu machen.

Die rechtsgültigen Anzeigen scheinen daher in jedem Staat im **Dienstleistungsregister** auf:

Die Abfrage selbst setzt zumindest die Kenntnis von Name bzw. Firma des betreffenden Dienstleisters voraus. Nicht erfasst sind Dienstleister mit Niederlassung in anderen EG-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz im Bereich freier Gewerbe, da diese nicht der Anzeigepflicht nach der Richtlinie unterliegen, ebenso wenig wie Dienstleister aus Drittstaaten.

Hält der Berechtigungswerber sich nicht an diese Rahmenbedingungen oder liegen Gewerbeausschließungsgründe nach innerstaatlichen gewerberechtlichen Vorschriften vor, so hat die zuständige Behörde die Ausübung der Tätigkeit im Gastland durch Bescheid entweder überhaupt zu verbieten oder für eine angemessene Dauer zu untersagen. Auch Geldstrafen sind möglich.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung des Leistungserbringers, dem Leistungsempfänger ungefragt, also von sich aus, vor Vertragsabschluss (!) schriftlich bestimmte Angaben zu machen.

- Falls der Leistungserbringer in ein öffentliches Register eingetragen ist: Nennung dieses Registers, zB Handelsregister/Firmenbuch, inklusive Benennung der Nummer der Eintragung
- Falls die Tätigkeit im Herkunftsland behördlich zulassungspflichtig ist (= Erfordernis einer Gewerbeberechtigung odg!): Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Name, Anschrift)
- Benennung der Berufskammer oder sonstigen vergleichbaren (= öffentlich-rechtlichen) Organisation, welcher der Dienstleister angehört (also nicht privater Verein!)
- die im Herkunftsstaat verwendete Berufsbezeichnung (CEN 13809!)
- ggf. die UID
- Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht (wenn nicht vorhanden, diesbezüglicher Hinweis)

Die Ausübung der Tätigkeit im Gastland hat grundsätzlich unter der offiziellen (= gesetzlich vorgesehenen) Berufs-Bezeichnung des Herkunftslandes zu erfolgen; sollte eine solche nicht existieren, so sollte jedenfalls die normgerechte Bezeichnung (CEN 13809) verwendet werden. Diese Regelungen gelten auch für Schweizer Bürger und Unternehmen für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen/Jahr im Gastland; diese Tagesgrenze kann auch für die anderen EU-Staaten als Richtmaß herangezogen werden, da die Richtlinie diesbezüglich keine Limitierung enthält.

Die Bestimmungen über die Niederlassung weichen davon gänzlich ab und stellen sich wie folgt dar:

Der Antragsteller, der sich im Gastland niederlassen möchte (= ggf. Erlangung einer Gewerbeberechtigung als Fremdenführer erforderlich!), muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildungsnachweise einbringen. Dabei ist nach folgendem Schema vorzugehen:

Es wird in der Richtlinie (Art 11) ein europäisches Qualifizierungsraaster mit fünf Qualitäts-Niveaus definiert (e = höchstes Niveau).

Liegt der ausländische Befähigungsnachweis gleich oder höherwertig, oder liegt er maximal eine Stufe unter dem Niveau im Gastland, so reicht dies für Zwecke der Niederlassung aus. Zuständig für die Beurteilung ist die Behörde des Herkunftsstaates, nicht jene des Gastlandes!

Liegt gar kein ausländischer Befähigungsnachweis vor oder liegt dieser niveaumäßig mehr als eine Stufe unter dem Gastland-Niveau, so muss die inländische Befähigung erfüllt werden bzw kommt ein Gleichhaltungs-Verfahren bei der zuständigen Behörde des Gastlandes zur Anwendung, falls der Antragsteller andere Befähigungsnachweise vorlegen kann und die Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre in seinem Herkunftsland zumindest 2 Jahre lang legal und hauptberuflich ausgeübt hat. Dabei ist das bereits bisher bekannte „Äquivalenzverfahren“ anzuwenden, dh, die Ausbildungen werden inhaltlich miteinander verglichen. Anerkannt werden ausschließlich von Behörden ausgestellte Ausbildungsnachweise! In diesem Fall können auch Anpassungsmaßnahmen vorgeschrieben werden wie ein Anpassungslehrgang *oder* eine Eignungsprüfung (Teil/e der Ff-Befähigungsprüfung), nicht aber beides kumulativ.

Bestimmte Befähigungen sind vom Kriterium der 2jährigen Berufsausübung ausgenommen, das System ist laut Richtlinie so kompliziert, dass es hier nicht wiedergegeben wird.

Gegebenenfalls benötigt der Niedergelassene eine Gewerbeberechtigung und sicher daher auch einen Wohnsitz im Niederlassungsstaat.

Wichtig: Falls nach dem Recht des Gastlandes auch ein Fremdenführer als Dienstnehmer der gesetzlichen Ff-Qualifikation (Befähigungsnachweis) bedarf: Die Berufsanerkennungsrichtlinie bezieht ihre Regelungen dezitiert auf die Berufsqualifikation von *Personen* (siehe zB Erwägungsgrund 3 und Artikel 2 der Richtlinie). Daher ist klar, dass die hier dargestellten Regeln nicht nur für Unternehmer, sondern auch für angestellte Ff gelten!

Ein Tätigwerden eines Dienstleisters mit Niederlassung in einem anderen EWR-/EG-Mitgliedstaat oder der Schweiz im Bereich reglementierter Gewerbe ist im Gaststaat ohne entsprechende Anzeige an die zuständige Behörde nach innerstaatlichem Recht wie eine **unbefugte Gewerbeausübung** strafbar. Ein gleiches Strafmaß trifft gegebenenfalls auch den **Auftraggeber** wegen Anstiftung oder Beihilfe. Da einem potentiellen Auftraggeber eine Abfrage aus dem Dienstleisterregister zumutbar ist, wird auch eine Berufung auf einen Schuldausschließungsgrund nicht gangbar sein.

Fremdenführer aus reglementierten Staaten – outgoing

Für solche Fremdenführer, die ihre Leistungen im EWR-Ausland erbringen möchten, gelten vice versa die selben Regeln wie oben dargestellt. Dh, in nicht reglementierten Ländern (zB Deutschland, Slowakei,...) darf ohne weiteres im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG der EU) geführt werden.

Der Fremdenführerberuf ist in folgenden EU-Staaten reglementiert und bedarf daher dort vor Dienstleistungserbringung einer Notifizierung:

Spain	Guía de turismo-guía intérprete de turismo
Slovenia	Turistični vodnik
Slovenia	Turistični vodnik turističnega območja
Portugal	Guia-intérprete regional
Portugal	Correio de turismo
Portugal	Guia-intérprete nacional
Poland	Usługi świadczone przez pilotów wycieczek
Poland	Przewodnik turystyczny
Malta	Tourist Guide
Lithuania	Gidas
Italy	Guida turistica
Hungary	idegenvezető
Greece	Ξεναγός
France	Guide interprète régional
France	Guide touristique
Cyprus	Ξεναγός
Austria	Fremdenführer

Wichtiger Link:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.reqProf&profId=4130&maxRows=*#inCountriesList

Die zuständigen Notifizierungsstellen sind:

HELLAS Ms Athina Plessa-Papadaki Director Ministry of National Education and Religious Affairs Directorate for European Union Affairs 37, Andrea Papandreou Street GR - 15180 Athens	Tel: +30 210 34 43631 Fax: +30 210 34 42473 E-mail: eudir@ypepth.gr Website: www.ypepth.gr
ESPAÑA Mrs Margarita de Lezcano-Mújica Núñez Dirección General de Universidades Ministerio de Educación Subdirección General de Títulos y Relaciones con Instituciones Sanitarias Paseo del Prado, 28 ES - 28014 MADRID	Tel: +34 91 506 5738 Fax: +34 91 506 5706 E-mail: margarita.lezcano@educacion.es Website: http://www.mepsyd.es
FRANCE Mme Françoise Profit Centre ENIC/NARIC France Centre international d'études pédagogiques (CIEP) 1 avenue Léon Journault F - 92318 SEVRES Cedex	Tel: +33 1 45 07 63 21 Fax: +33 1 45 07 63 02 E-mail: enic-naric@ciep.fr Website: http://www.ciep.fr
ITALIA Mrs Lucia Monaco Presidenza del Consiglio dei Ministri Dipartimento Politiche Comunitarie Ufficio Mercato Interno e Competitività Piazza Nicosia 20 I - 00186 ROMA	Tel: +39 06 677 95 322 Fax: +39 06 677 95 064 E-mail: lu.monaco@palazzochigi.it Website: www.politichecomunitarie.it
KYPROS Labour Department Ministry of Labour and Social Insurance National Contact Point for the Mutual Recognition of Professional Qualifications 9, entos Str. CY - 1480 NICOSIA	Tel: +357 22 400 845 / 844 Fax: +357 22 400 809 E-mail: qualifications@dl.mlsi.gov.cy Website: www.mlsi.gov.cy/dl Ms Marilena Pelekanou: Email: mpelekanou@dl.mlsi.gov.cy Mr Demetris Michaelides: Email: dmichaelides@dl.mlsi.gov.cy
LIETUVA The Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania A. Vivulskio St 11 LT-03610 VILNIUS	Ms. Mrs. Birutė Kindurienė: Tel: +370 5 266 4268 Fax: +370 5 2664 209 E-mail: BKinduriene@socmin.lt Ms. Sandra Macelytė: Tel: +370 5 266 8165 Fax: +370 5 2664 209 E-mail: SMacelyte@socmin.lt Website: www.profesijos.lt / www.socmin.lt
MAGYARORSZÁG Mr Gabor Meszaros Educational Authority Hungarian Equivalence and Information Centre Bathory u. 10 H - 1054 BUDAPEST	Tel: +36 1 374 2200 Fax: +36 1 374 2492 E-mail: recognition@oh.gov.hu Website: www.professionalrecognition.hu
MALTA Mr Patrick Galea Director of Programmes Malta Qualifications Council 16/18 Tower Promenade MT - SLC 1019 ST LUCIJA	Tel: +356 27540051 Fax: +356 2180 8758 Email: patrick.a.galea@gov.mt Website: www.mqc.gov.mt
ÖSTERREICH Mrs Irene Linke Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Federal Ministry of Economy, Family and Youth) Department I/7, Industrial Law Stubenring 1 A - 1010 WIEN	Tel: +43 1 71100 5446 Fax: +43 1 71100 935446 E-mail: Irene.linke@bmwfj.gv.at Website: http://www.bmwfj.gv.at

POLSKA

Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego / Ministère de la Science et de l'Enseignement Supérieur / Ministry of Science and Higher Education
Department Obsługi Programów Międzynarodowych i Uznawalności Wykształcenia / Département des Programmes Internationaux et de la Reconnaissance des Diplômes / Department of International Programmes and Recognition of Diplomas
Ul. Hoża 20
PL - 00-529

Tel: +48 22 628 67 76
Fax: +48 22 628 35 34
E-mail: kwalifikacje@mnisw.gov.pl
Website: www.mnisw.gov.pl

PORTUGAL

Mme Lúcia Mestre
Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social
Instituto do Emprego e Formação Profissional
Departamento de Formação Profissional
Rua de Xabregas, n° 52, 2°
P - 1949-003 LISBOA

Tel: +351 21 861 45 45 / +35 1 21 861 4100
Fax: +351 21 861 46 08
E-mail: lucia.mestre@iefp.pt
Website: www.iefp.pt

SLOVENIJA

Mrs Mateja Sedej
Ministry of Labour, Family and Social Affairs
Kotnikova, 28
SI - 1000 LJUBLJANA

Tel: + 386 1 369 7688
E-mail: mateja.sedej@gov.si
Website: www.mddsz.gov.si

Wichtiger Link:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contactpoints/index.htm

Rechtslage gegenüber Drittländern

Dienstleistungserbringung:

Es dürfen grundsätzlich nur bestellte Führungen ausgeführt werden (egal, ob die Bestellung im Gastland erfolgt ist oder im Ausland getätigt wurde), wobei für die Gewerbeausübung die selben Voraussetzungen gelten wie für Inländer: dh, der Dienstleistungserbringer muss zwar im Gastland über keine Gewerbeberechtigung als Fremdenführer verfügen, aber gegebenenfalls über den inländischen Befähigungsnachweis. Gehört das Herkunftsland nicht der WTO (World Trade Organisation) oder dem GATS-Abkommen (General Agreement on Tariffs and Services) an, benötigen die Dienstleister zusätzlich eine Gleichstellung durch die zuständige Behörde des Gaststaates. Umgekehrt unterliegen Fremdenführer aus dem EWR-Raum, die in Drittländern Leistungen erbringen möchten, der jeweils dort geltenden Rechtsordnung, worüber man sich inhaltlich erkundigen muss.

Niederlassung

Dafür gelten die Regelungen des Gastlandes.

Weiter kommen.

Impressum und Kontakt:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer Wien

Judenplatz 3-4 | A-1010 Wien

T +43 1 514 50 Dw 4211

F +43 1 514 50 Dw 4216

E office@freizeitbetriebe-wien.at

W www.freizeitbetriebe-wien.at

